

54

Eingegangen
30. April 2013
Korn & Döhmer

26.04.2013



Amtsgericht Magdeburg

Beschluss

5 Gs 230 Js 26473/11 (264/13)

In dem ehemaligen Ermittlungsverfahren

gegen

Jörg Bergstedt,
geboren am 02.07.1964 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen - Saasen,

Verteidiger: Rechtsanwalt Döhmer

wird festgestellt, dass die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs des damals Beschuldigten (über die Telefonnummern 0152-28728353, 06401-903283) sowie die Art und Weise des Vollzuges rechtmäßig waren.

Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Feststellungsverfahrens.

Gründe:

Der Antragsteller Jörg Bergstedt beantragte mit Schreiben vom 12.02.2013 und 04.03.2013 die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Telefonüberwachungsmaßnahme.

Gegen den damals Beschuldigten wurde wegen des Verdachts des schweren Raubes ermittelt.

Am 11.07.2011 drangen gegen 01.00 Uhr ca. elf Täter nach einem zuvor gemeinsam gefassten Tatentschluss durch Überwinden der Umzäunung und der Sicherheitsanlagen auf das Gelände der Bio Tech Farm GmbH & Co. KG an der Badelebener Straße 12 in Ausleben / OT Üplingen ein. Die Täter trugen Pfefferspray und baseballartige Schlaggegenstände mit sich, um gegebenenfalls Widerstand der vor Ort befindlichen Betriebsangehörigen bzw. Angehörige des vor Ort tätigen Sicherheitsunternehmens zu überwinden.

Wie von vornherein geplant, wurden die auf dem Grundstück befindlichen Mitarbeiter eines Sicherheitsunternehmens durch Vorhalt von Pfefferspray und Schlaggegenständen gezwungen, sich auf die Knie zu begeben, die Hände hinter den Kopf zu nehmen sowie das Gesicht zur Wand zu drehen und den Anweisungen der Täter zu folgen. Während der Sicherung der Mitglieder des Sicherheitsunternehmens nahmen die Täter verschiedene Gegenstände aus dem Eigentum der Bio Tech Farm GmbH & Co. KG sowie des Sicherheitsdienstes ABS an sich, um über die Gegenstände wie Eigentümer verfügen zu können, so unter anderem ein Dienstbuch ABS GmbH und weitere dienstliche Dokumente der ABS GmbH. Gleichzeitig zerstörten einige der anwesenden Täter, wie von der Gruppe beabsichtigt, gezielt Versuchsanordnungen genetisch manipulierter Pflanzen auf dem Gelände der Bio Tech Farm GmbH & Co. KG, wodurch erheblicher Sachschaden entstand.

Der Tatverdacht gegen den damals Beschuldigten Bergstedt ergab sich aus den Angaben der Zeugen Jörg Hübner und Matthias Klings sowie aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse zur Person des damals Beschuldigten, insbesondere auch der Internetrecherchen. Im weiteren Verlauf der polizeilichen Maßnahmen verhärtete sich der Tatverdacht durch Sicherstellung des Dienstbuches des ABS Sicherheitsdienstes bei dem damals Beschuldigten. Hierbei handelte es sich um Raubgut aus der Tat vom 11.07.2011. Aufgrund der Gesamtumstände bestanden konkrete Tatsachen dahingehend, die den Tatverdacht gegen den damals Beschuldigten begründeten.

Bei der dem damals Beschuldigten zur Last gelegten Straftat handelt es sich um eine Katalogtat gemäß § 100 a Abs. 2 Nr. 1 k StPO. Gegen den damals Beschuldigten bestand der Verdacht der Täterschaft, zumindest der Teilnahme an dieser Straftat. Die angeordneten Telefonüberwachungsmaßnahmen richteten sich gegen die Person des damals aufgrund von bestimmten Tatsachen Beschuldigten. Die überwachten Telefonanschlüsse waren solche, die von dem damals Beschuldigten selbst genutzt wurden.

Die angeordneten Telefonüberwachungsmaßnahmen selbst waren auch verhältnismäßig. Die Ermittlungsbehörde konnte davon ausgehen, dass über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs des damals Beschuldigten auch nach der Tat tatrelevante Gespräche geführt werden würden. Aufgrund des konspirativen Vorgehens bei der Tat selbst (die Täter selbst waren schwarz gekleidet und verumummt), bestand ohne die Durchführung heimlicher Ermittlungsmaßnahmen, wie Telefonüberwachungsmaßnahmen, keine Chance, die Tat aufzuklären.

Soweit der damals Beschuldigte selbst Journalist ist, verbietet sich dadurch die Maßnahme schon aufgrund seiner damaligen Beschuldigteneigenschaft nicht.

Das und ob es sich bei dem damals Beschuldigten Bergstedt um einen Journalisten handelt, war weder dem Gericht, noch, wie sich aus dem Akteninhalt, insbesondere auch der

Mitteilung der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 04.04.2013 ergibt, der Ermittlungsbehörde bekannt. Dies spielte für die Tatermittlungen auch keine Rolle.

Für die Anordnung einer Maßnahme nach § 100 a StPO ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass ein Tatverdacht besteht, der weder hinreichend noch dringend sein muss, jedoch auch nicht nur unerheblich sein darf (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 55. Auflage, § 100 a Rdnr. 9). Gefordert wird, dass bestimmte Tatsachen vorliegen, die unmittelbar oder als Beweisanzeichen den Verdacht einer Katalog- oder Vorbereitungstat begründen, wobei auch kriminalistische Erfahrungen berücksichtigt werden können (vgl. ebenda). Der Beurteilungsspielraum muss dabei den Anordnenden zugestanden werden (vgl. ebenda).

Zum Anordnungszeitpunkt 31.08.2011 lagen neben den polizeilichen Erkenntnissen zur Person des damals Beschuldigten Bergstedt, welche sich beispielsweise aus dem Vermerk des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt vom 15.07.2011 (Blatt 24 ff. Band I der Akte) ergeben, folgende Erkenntnisse vor, die für eine Täterschaft oder Teilnahme des damals Beschuldigten Bergstedt anlässlich der Tat vom 11.07.2011 konkrete Hinweise boten:

- Jörg Bergstedt wurde von dem Zeugen Klings am 25. oder 26. April 2011 dabei beobachtet, wie er im gesamten vorderen Bereich des Schaugartens fotografierte.
- Anlässlich der Bauernsternfahrt am 07.06.2011 war er nach Angaben des Zeugen Klings ebenfalls vor Ort.
- Der Zeuge Hübner beschreibt zudem eine Person, die dieser namentlich nicht kannte, aber mit Jörg Bergstedt bekannt zu sein schien. Diese unbekannte Person soll neben provokantem Auftreten dadurch aufgefallen sein, dass sie sich einen Lageplan des Geländes zeichnete und gezielt Fragen zur Sicherung des Versuches stellte. Diese Person konnte später durch die Polizei als Benjamin Volz identifiziert werden. Die Bekanntheit der beiden damals Beschuldigten untereinander und die entsprechende Interessenlage ergibt sich auch aus dem Foto Blatt 57 Band I der Akte.
- Die polizeilichen Ermittlungen zur Person des damals Beschuldigten Bergstedt ergaben, dass dieser seit Bestehen des Schaugartens Üplingen hauptsächlicher Organisator von Aktionen, die sich gegen dessen Fortbestand richteten, war.
- Er soll nach polizeilichen Ermittlungen für Taten, die im Zusammenhang mit Grenzfelderstörungen standen, zu einer sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt worden sein, Haftentlassung soll Ende März 2011 gewesen sein.
- Internetrecherchen der Polizei ergaben, dass die anlässlich des Raubes entwendeten Unterlagen in der Projektwerkstatt sind (vgl. Blatt 63, 78 Band I der Akte). Bei der Projektwerkstatt handelt es sich nach polizeilichen Ermittlungen um die Projektwerkstatt Reiskirchen – Saasen. Der damals Beschuldigte Bergstedt soll Mitbegründer der Projektwerkstatt Saasen und dort auch amtlich gemeldet sein (vgl. Blatt 66 der Akte).

- Der Verfasser des Internetbeitrages führt aus (Blatt 77 Band I der Akte), dass die entwendeten Unterlagen per Post in einem Umschlag zur Projektwerkstatt gesandt wurden (vgl. Blatt 77 ff. Band I der Akte).

Die Telefonüberwachung betreffend oben genannte Telefonanschlüsse des damals Beschuldigten Bergstedt wurden mit Beschlüssen des Amtsgerichts Magdeburg vom 31.08.2011 (6 Gs 819/11 (a) und (b)) sowie vom 22.11.2011 (6 Gs 1089/11 (a) und (b)) rechtmäßig angeordnet.

Auch die Art und Weise der Durchführung der Telefonüberwachungsmaßnahme ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Irrelevante Gespräche sind, wie sich aus dem Inhalt des Bandes „TÜ SH 4 relevante Gespräche“ ergibt, nicht verschriftet worden. Soweit eine Löschung unrelevanter Gespräche noch nicht erfolgt ist, dies nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft nur im Hinblick auf § 101 Abs. 8 StPO.

Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch die Benachrichtigung gemäß § 101 StPO fällt unter die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Art und Weise des Vollzugs der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme (vgl. OLG Celle, 2. Strafsenat, 24.02.2012).

Gemäß § 101 Abs. 5 StPO hat die Benachrichtigung zu erfolgen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten möglich ist. Die Benachrichtigung kann zurückgestellt werden, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Gemäß § 101 Abs. 6 StPO darf die Benachrichtigung nur mit gerichtlicher Zustimmung über 12 Monate nach Beendigung der Maßnahme zurückgestellt werden darf, wobei die Frist mit Beendigung der letzten Maßnahme beginnt, soweit mehrere Maßnahmen im Zusammenhang durchgeführt worden sind, was hier der Fall war.

Vorliegend erfolgte die letzte Abschaltung der Telefonüberwachungsmaßnahmen am 23.02.2012. Die Benachrichtigung erfolgte mit Schreiben vom 04.02.2013, mithin noch vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der letzten Maßnahme.

Die Zurückstellung und die Gründe hierfür sind in der Akte nicht ausdrücklich vermerkt. Aus dem Akteninhalt ergibt sich jedoch eindeutig, dass weitere Ermittlungsmaßnahmen noch bis Oktober 2012 erfolgt sind (vgl. Blatt 194 Band I der Akte), die eindeutig eine Benachrichtigung vor Abschluss dieser Maßnahmen ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht

ermöglicht hätten. Sinn und Zweck der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit sind damit gewahrt. Eine Auswirkung auf den Benachrichtigungszeitpunkt ist dadurch nicht eingetreten.

Mit Schreiben des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt vom 24.10.2012 wurde der Staatsanwaltschaft entsprechend einer durch das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt gefertigten Einklassifizierung ein Benachrichtigungsvorschlag unterbreitet.

Auch der Staatsanwaltschaft ist eine ausreichende Frist zur Prüfung und Veranlassung der entsprechenden Benachrichtigungen zu gewähren.

Zeitgleich mit der Einstellung des Verfahrens erfolgte sodann die Benachrichtigung mit Schreiben vom 04.02.2013.

Im Ergebnis ist daher eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 a StPO.

Frömmichen
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Magdeburg, 26.04.2013
(Kabelitz, Justizhauptsekretärin)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Rechtsmittelbelehrung (K)

I.

- 1. Sie können die Hauptentscheidung dieses Beschlusses mit der **sofortigen Beschwerde** anfechten. not vs

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie sofortige Beschwerde einlegen, wenn der Beschwerdewert 200 € übersteigt.

- 2. Die sofortige Beschwerde ist **innerhalb einer Woche** nach der Bekanntmachung (Verkündung, Zustellung) des Beschlusses (Rechtsmittelfrist) **schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** bei dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat, einzulegen.

II.

- 3. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
- 4. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

III.

- 5. Befindet sich die **Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer nicht auf freiem Fuß**, kann sie oder er die sofortige Beschwerde innerhalb der Rechtsmittelfrist auch **zu Protokoll der Geschäftsstelle** des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie oder er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.